



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hagenbrunn hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Verordnung beschlossen:

NEBENGEBÜHRENVERORDNUNG gemäß NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025

Aufgrund des § 78 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 in der jeweils gültigen Fassung, wird folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Nebengebührenverordnung gilt für alle Vertragsbediensteten der Marktgemeinde Hagenbrunn, welche ab 01.01.2025 in den Gemeindedienst aufgenommen wurden und für alle Vertragsbediensteten mit Dienstantritt zwischen 01.01.2022 bis 31.12.2024, die laut § 121 (Optionsrecht) in das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 gewechselt haben. Im Folgenden werden sie kurz Bedienstete genannt.

§ 2

Anspruchsvoraussetzung

Den Bediensteten gebührt außer den Bezügen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025, in der jeweils gültigen Fassung, die im § 4 der Nebengebührenverordnung festgehaltene Nebengebühr.

§ 3

Anspruch während desurlaubes

Die in dieser Verordnung genannten Nebengebühren werden während des Erholungsurlaubes auf die Dauer des Anspruchs auf volle Bezüge gewährt.

§ 4

Erschwerniszulage

Die Bediensteten des Bauhofs erhalten für ihre Tätigkeiten (Grabarbeiten in Künetten, Mäharbeiten, forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, Winterdienst Kanalarbeiten) eine monatliche Erschwerniszulage im Ausmaß von 8,5 % der Verwendungsgruppe V2/3 .

Die Verordnung tritt mit **1. Juli 2025** in Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Oberschil